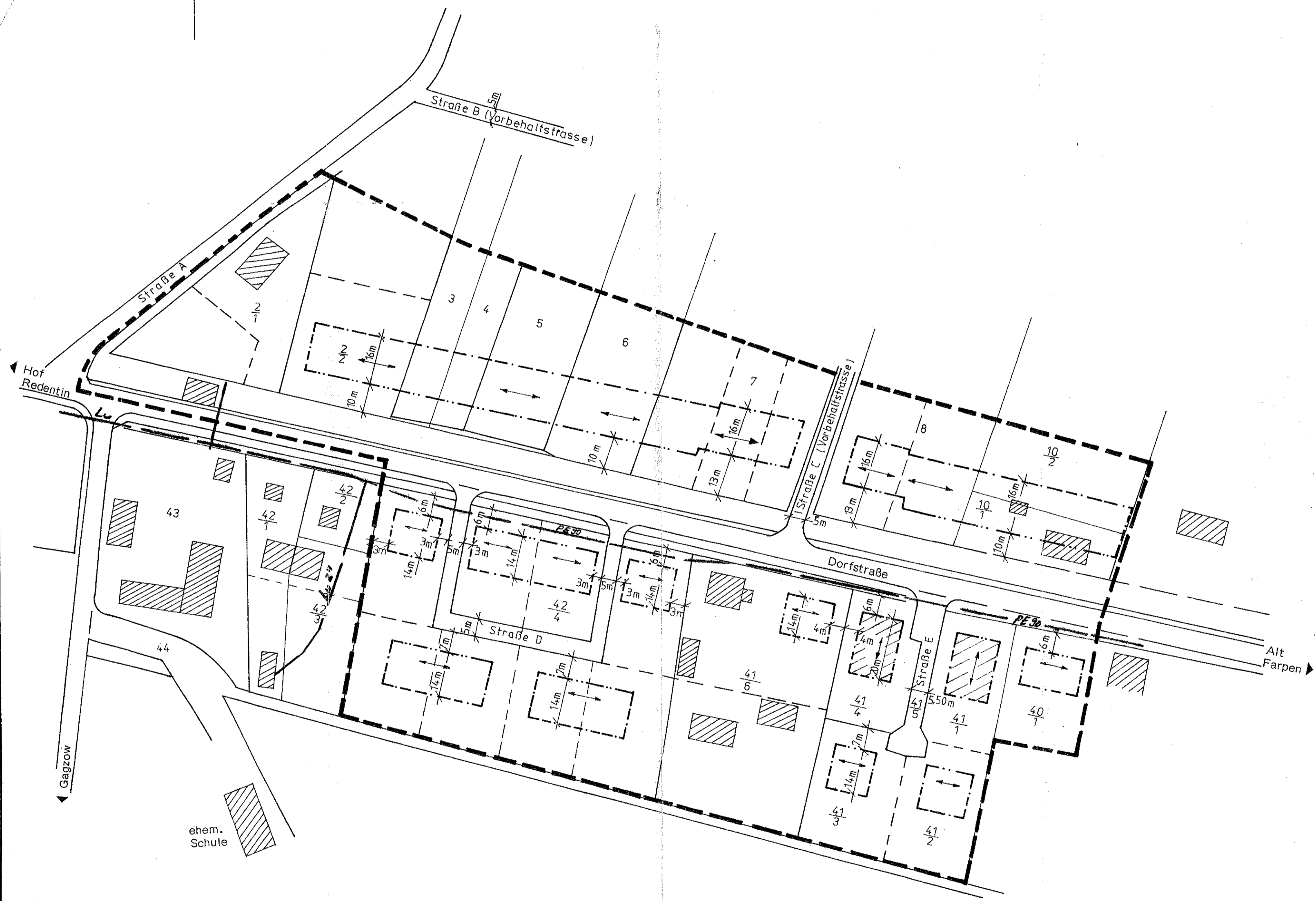


PLANZEICHNUNG - Teil - A  
M. 1:1000



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 (7) BauGB
- Hauptfahrsrichtung
- Baugrenze § 9 (1) BauGB
- Baulinie § 9 (1) BauGB
- PE 90 Wasserversorgungsleitung

Text - Teil B

Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet  
GRZ = 0,3 GFZ = 0,3  
Offene Bauweise - Einzel- oder Doppelhäuser  
Eingeschossige Gebäude, Regenwasser soll dezentral am Standort versickert werden

Teil C Text: Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (Bbl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.04.1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde nachfolgende Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet: beidseitig der Hauptstraße in Krusenhagen, bestehend aus dem Text Teil C erlassen.

Satteldach oder Krüppelwalmdach, 40°-50° Dachneigung, Außenwände: Rotes Klinkermauerwerk bzw. Verkleidungen oder verputzte Bauten in heller Farbgebung, Sockelhöhe max. 0,50m (ab OK Gelände), Traufhöhe max. 3,50m, Nebengebäude mit Ausnahme von Carports: Sattel- oder Walmdach in der Dachdeckung des Hauptgebüdes, Landschaftstypische Gehölze u. Pflanzungen zw. Gebäude und Straßenkörper, Einfriedungen mit Recken od. Zäune aus organischen Materialien

Satzung nach § 34 Abs. 4 u. 5 BauGB

Satzung der Gemeinde Krusenhagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Krusenhagen für das Gebiet: beidseitig der Hauptstraße.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 30. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.1994 folgende Satzung für das Gebiet: beidseitig der Hauptstraße in Krusenhagen erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Karte eingetragenen Abgrenzungslinie liegt.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich und inhaltliche Festsetzungen

Für den räumlichen Geltungsbereich gelten die in der Karte bzw. im dazugehörigen Textteil getroffenen Festlegungen als Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
2. Die Gemeindevertretung hat am 11.06.1993 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
3. Der Entwurf, bestehend aus Karte u. Textteil, haben in der Zeit vom 14.02. - 28.02.1994 während der Dienststunden öffentlich aus- geliegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 04.02.1994 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
5. Die Festlegung und Abrundung des im Zusammen- hang bebauten Ortsteil, bestehend aus Karte und Textteil, wurde am 13.04.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
6. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 20.06.1994 mit Nebenbestimmungen erteilt.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
7. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungs- ändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.1995 erfüllt. Das wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 09.06.1995 bestätigt.  
Krusenhagen, 25.06.95 Bürgermeister
8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung ist in der Zeit vom 26.06. bis zum 12.07.95 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.  
Krusenhagen, 13.07.95 Bürgermeister

1. Änderung  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen hat in ihrer Sitzung am 19.02.2003 folgende 1. Änderung als Satzung beschlossen:  
Die gestalterischen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass als zulässige Außenwand neben dem roten Klinkermauerwerk bzw. Verkleidung oder verputzte Bauten in heller Farbgebung auch Sichtmauerwerk und komplette Holzfassaden zulässig sind.  
Krusenhagen, 19.03.2003 Bürgermeister

PA  
1. Änderung - Gebraucht  
örtliche Bauvorschrift

Satzung Nr. 1 der Gemeinde  
Krusenhagen nach § 34 Abs. 4  
Satz 1 Pkt.1 und 3 BauGB